

Die Stadt Neuburg an der Donau erlässt aufgrund des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, folgende

Gebührensatzung der Stadtbücherei der Stadt Neuburg an der Donau

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Neuburg an der Donau betreibt die Stadtbücherei Neuburg an der Donau als öffentliche Einrichtung, die von allen zweckentsprechend im Rahmen der hierfür geltenden Benutzungssatzung genutzt werden kann.
- (2) Die Entleihung von Büchern und anderen Medien ist grundsätzlich entgeltlich, sofern die folgenden Regelungen dieser Satzung nichts anderes bestimmen.

§ 2 Gebührenerhebung

- (1) Die jährliche Gebühr für das Entleihen von Medien beträgt unabhängig von der Zahl der entliehenen Medien für Erwachsene 15,00 Euro und als monatliche Einzelgebühr 4,00 Euro.
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind von diesen Gebühren befreit.

Empfangsberechtigte Personen von Sozialhilfe nach dem SGB XII bzw. von Bürgergeld nach dem SGB II sowie Asylsuchende erhalten nach Vorlage eines geeigneten offiziellen Nachweises 50 % Ermäßigung auf die Jahresgebühr.

Die Stadtbücherei ist berechtigt, sich diesen Nachweis jährlich zum Fälligkeitstag der Jahresgebühr vorzeigen zu lassen und ggf. die volle Jahresgebühr zu erheben, wenn die Berechtigung zur Ermäßigung nicht nachgewiesen werden kann.

- (2) Für Medien, die erst nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden, ist eine Säumnisgebühr zu entrichten (§ 6 Abs. 1 der Benutzungssatzung).

Diese Säumnisgebühr beträgt

je Erwachsenenmedium / Woche1,00 Euro
je Kindermedium / Woche.....0,50 Euro

Die Stadtbücherei gewährt einen kostenlosen Karenztag im Falle der verspäteten Rückgabe von entliehenen Medien. Die Säumnisgebühr entsteht in voller Höhe ab dem ersten Tag nach Ablauf des Karenztages. Eine anteilige Erhebung erfolgt nicht.

- (3) Wird nach Überschreitung der Leihfrist eine schriftliche Mahnung an die nutzenden Personen notwendig, so werden dafür Mahngebühren erhoben (§ 6 Abs. 2 der Benutzungssatzung).

Die Gebühren betragen je (formloses) Mahnschreiben5,00 Euro

- (4) Für besondere Dienstleistungen der Stadtbücherei werden folgende Gebühren erhoben (§ 6 Abs. 3 der Benutzungssatzung):

Bearbeitung von Fernleihbestellungen1,50 Euro
Bearbeitung von Fernleihbestellungen (Schwabenfindus)2,00 Euro

- (5) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird folgende Gebühr erhoben (§ 6 Abs. 4 der Benutzungssatzung):

je Ersatzausweis 5,00 Euro

§ 3 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.
Zugleich tritt die Gebührensatzung der Stadtbücherei Neuburg an der Donau vom 15. Februar 2013 außer Kraft.

Neuburg an der Donau, 13.12.2023

Legende

Fassung	Stadtrats- beschluss	Rechtsaufsichtsbehörde		Amtsblatt	Inkrafttreten	Geltungs- dauer	Geänderte Bestimmungen
	Nr. / vom	Vorlage am	Genehmigung vom / Az.	Nr. / vom			
00	146/2004 07.12.2004			1/2005 05.01.2005	06.01.2005	unbefristet	--
01	151/2012 11.12.2012			44/2012 19.12.2012	01.01.2013	unbefristet	§ 2 Abs. 1, 3
02							
03							
04							
05							
06							
07							
08							
09							
10							
11							
12							
13							